

N^{ro}. 114.

Samstag den 21. September

1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1275. (3) Nr. 19149.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit bekannt gegeben wird, bis wann bei einem wider einen Schuldner von seinen Gläubigern erwirkten Personalarreste, die Raten der Alimentations-Abreichung entrichtet oder erlegt sein müssen. — Um den Zweifeln und Streitigkeiten zu begegnen, welche sich über die Frage ergeben haben, bis wann bei einem wider einen Schuldner von seinem Gläubiger erwirkten Personalarreste, die ferneren oder fortlaufenden Raten der durch richterliche Erledigung dem Arrestwerber aufgetragenen Alimentations-Abreichung entrichtet oder erlegt sein müssen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar 1833, zu verordnen befunden: — „Jede fernere Rate des vom Arrestwerber seinem Schuldner, gegen welchen er den Arrest erwirkt hat, abzureichenden Alimentationsbetrages muß bei dem Amte, welches für die Verpflegung des Letzteren im Arreste zu sorgen hat, jedesmal spätestens vor Verlauf der Amtsstunden des letzten Tages des Zeitraums, für welchen der frühere Ertrag geschähen ist, geleistet werden, widrigenfalls ist der Arrestirte, wenn er nicht etwa den verspätet erlegten Betrag bereits angenommen hat, berechtigt, mit Vorlegung des Zeugnisses des angeführten Amtes, daß der vorgeschriebene Ertrag nicht gehörig innerhalb der erwähnten Zeit erfolgt ist, seine Entlassung aus dem Arreste gegen diesen Gläubiger zu begehren, welche ihm sogleich, ohne eine weitere Vernehmung oder Verhandlung einzuleiten, zu bewilligen ist.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 7. August l. J., Z. 18781, hiermit bekannt gemacht. — Laibach am 31. August 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1294. (2) ad Gub. Nr. 20195
Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Istrien; Erzherzog von Oestreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c. — Bei Anwendung der in dem §. 412 des ersten Theils des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal-Untersuchungen diesen Paragraph aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen: — §. 1. Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich eintreten: — I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen sein. — II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen. — III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen. — §. 2. Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind: — 1mo. wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist; — oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche

Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung üblich und bei Leuten seines Standes gewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat; — oder wenn bei ihm oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden. — 2do. Wenn der Beschuldigte einen Andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat; — oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat. — 3to. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat. — 4to. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird. — 5to. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat. — 6to. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war; — oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beiden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht; — oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der That vermisst, lauernd oder versteckt befunden hat; — oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war. — 7mo. Wenn bei dem Beschuldigten oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschuldigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden. — 8to. Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten oder an andern ihm gehörigen, oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Verbrechens oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden. — 9to. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat. — 10mo. Wenn er Spuren des Verbrechens

entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist. — §. 3. Besondere aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigen sind: — A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr: — 1mo. Briefwechsel verdächtigen Inhalts, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beizuzüchtigt ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partei gehört; — oder Annahme geheimer aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person. — 2do. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse. — B. Bei den Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmalen oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermist wird. — C. Bei Verbrechen, die aus Greunachtsucht entstehen, sind besondere Anzeigen: — 1mo. Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat. — 2do. Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern gesucht hat; — oder wenn die bei dem Beschuldigten vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten in der Menge und Beschaffenheit mit Denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können. — §. 4. Als Anzeigen sind ferner anzusehen: 1mo. Ein freiwilliges mit den im §. 399, lit. b., c., d., e., des ersten Theils des Strafgesetzbuches angegebenen Eigenschaften versehenes außergewöhnliches mündliches oder schriftliches Geständniß. — 2do. Die mit allen Erfordernissen des §. 403 des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehn-

te Jahr zurückgelegt hatte. — 310. Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidigt worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörnung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben. — 410. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet. — 510. Die mit den Erfordernissen des §. 410 des ersten Theils des Strafgesetzbuches verlehene Aussage eines Mischuldigen. — 610. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mischuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte. — §. 5. Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in so fern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §§. 2, 3, 4 bestimmten und in jedem Paragraphen durch eigene Zahlen abgeforderten Anzeigungen erforderlich. — Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphen vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen. — Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigungen bilden. — §. 6. Jedoch sind auch zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Besweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiele: — a. Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder einer solchen schweren Polizeiübertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird. — b. Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm

als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat. — c. Bei Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag. — §. 7. Zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist. — §. 8. Die in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414 des ersten Theils des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren. — §. 9. Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches nichts geändert. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Monatstag Juli, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Acht-hundert drei und dreißig, Unserer Reiche im zwei und vierzigsten.

Franz.
(L. S.)

Anton Fried. Graf Mittrowsky v.
Mittrowitz und Nemischel,
Oberster Kanzler.

August Longin Fürst von Lobkowitz,
Hofkanzler.

Franz Freyherr v. Willersdorf,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lillienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Mloys Freyherr von Rübeck.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1296. (2) Nr. 8250.

E d i c t.

Licitation der Herrschaft Schönstein
und des Gutes Forchtenegg im Eillier
Kreise.

Von dem k. k. steiermärkischen Landrechte
wird hiemit bekannt gemacht: Es seie über An-

suchen des Hrn. Dr. Edlen v. Hammer, als Vormund des minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, einverständlich mit Fräulein Josephine v. Negro, in die freiwillige öffentliche Versteigerung der den drei Geschwistern Josephine, Franz und Moriz v. Negro, eigenthümliche Herrschaft Schönstein, mit dem inkorporirten Gute Forchtenegg im Schallthale, Eislher Kreises, um den am 2. Juli 1830, gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 29281 fl. 25 kr. E. M., mit dem Vorbehalte der obervormundschaftlichen Ratification gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung der 18. November l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte bestimmt worden. Kaufsliebhaber werden von dieser Versteigerung mit dem Beifügen verständiget, daß: 1tens. gedachte Herrschaft sammt dem inkorporirten Gute Forchtenegg um obigen Schätzungswert ausgerufen, und den Meistbieter unter Vorbehalt der den verkaufenden Eigenthümern durch drei Tage freistehenden Ratification zugeschlagen werden wird. — 2tens. Daß in diesem Ausrufpreise weder ein fundus instructus noch ein Mobilare begriffen ist, sondern bei der binnen sechs Wochen vom Tage der Licitation stipulirten physischen Herrschaft-Uebergabe die öffentliche Teilbietung des an der Herrschaft befindlichen Mobilar-Vermögens an Vieh, Vorräthen, Wirtschaftgeräthe und Hauseinrichtung Statt finden wird. — 3tens. Daß jeder Licitant ein Badium von 3000 fl. E. M. zu erlegen habe, und 4tens. daß das bezogene Schätzoperat, ddo. 2. Juli 1830, und die Licitationsbedingungen sowohl in der k. k. Steyermärkischen landrechtlichen Registratur, als auch an der Herrschaft Schönstein und bei Herrn Wilhelm Edlen v. Hammer, der sämtlichen Rechte Doctor, und Hof- und Gerichtsadvocat, als Gewaltshaber des großjährigen Fräulein Miteigenthümerin, und Vormund der zwei minderjährigen Miteigenthümer, (wohnhast in Gräß, in der Herrngasse, Nr. 200, zweiten Stock vorwärts), eingesehen und alle beliebigen mehreren Erörterungen und Besichtigungen bei dem Verwaltungsamte der ausgetobenen Herrschaft eingeholt werden können.

Gräß den 10. September 1833.

Z. 1289. (3) Nr. 6425

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß man den mit Kundmachung: Edict vom 26. Juli 1826, Zahl 4817, eröffneten Concurs

über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Handelsmannes Joseph Veselka, über nunmehrige Ausweisung der geschehenen nachträglichen vollständigen Befriedigung der diebstahligen Gantgläubiger, wieder aufzuheben beabsichtigen habe.

Lairbach am 10. September 1833.

Z. 1288. (3) Nr. 6372.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Blasius Dohazh, als Franz Waldel'schen Verlaßcurator, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 8. Juli l. J., in dem Gasthause zur Stadt Wien, in Lairbach, mit Hinterlassung eines Todtensches verstorbenen pensionirten Staatsmeisters des k. k. General-Majors und Hofkriegsrathes, Herrn Grafen Elam-Martiniz, Namens Franz Waldel, die Tagsatzung auf den 11. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen verweinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuschreiben haben werden. — Lairbach den 7. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1280. (2) Nr. 1684/41.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dr. Grobarb, als Ursula Thomann'schen Verlaßcurators, wieder Barthel Scholler von Steinbüchel, weaen aus dem Urtheile. ddo. 28. März 1827, executive instab. 21. März 1832 schuldiger 575 fl. sammt Anhang, in die executive Teilbietung seiner auf 595 fl. geschätzten Realitäten, als: des Hauses Nr. 19 zu Steinbüchel, des Acker und der Wiekmaß u Douze, des Wiedackeres na Ronenze u Grabne, und der Waldtheile na Urezhe u Rezhize und u Plasch gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 26. October, 25. November und 21. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Steinbüchel mit dem Anhange angeordnet worden, daß dieselben unter der Schätzung nur bei der dritten Tagsatzung hintangegeben werden.

Die Schöpfung, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können in daffiger Registratur eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1292. (3)

Nr. 12005.

E d i c t.

Bei dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte, ist die Einreichungsprotokolls-Adjunctenstelle mit einem jährlichen Gehalte pr. Siebenhundert Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter der vorgeschriebenen Einbegleitung ihrer Amtsvorstände binnen vier Wochen vom Tage dieser Kundmachung bei dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte zu überreichen, insbesondere aber in denselben ihre allfälligen italienischen Sprachkenntnisse nachzuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert seien.

Laibach am 4. September 1833.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1276. (3)

Nr. 7961.

K u n d m a c h u n g,

über die Subarrondirung des Brodes und der übrigen Service-Stücke, so wie auch der Naturalien-Verführungen in den Stationen Reifnitz, Gottschee und Neustadt. — Zur Sicherstellung des Brodbedarfes und der übrigen Verpflegungsartikel für das im Neustädter Kreise aufgestellte k. k. Militär in der Zeit vom 1. November 1833 bis Ende Februar 1834, wird die dießfällige Verhandlung wegen der Verpflegung im Wege der Subarrondirung für diese Zeit, so wie auch wegen der Verführung der Naturalien in die verschiedenen Postirungen für das ganze Militärjahr 1834 am 25. September 1833, für die Stationen Reifnitz und Gottschee zu Reifnitz um 9 Uhr Früh, und zu Neustadt für die Station Neustadt am 28. September 1833, um 9 Uhr des Morgens abgehalten werden. — Der Bedarf beläuft sich bei dem dermaligen Truppenstande, in der Station Reifnitz täglich auf 528 Brodportionen, in der Station Gottschee auf 20 Portionen Betterstroh à 12 Pfund, einer halben Klafter Holz und 3 Pfund Unschlittkerzen monatlich, und in der Station Neustadt täglich Brodportionen 1007, Haferportionen 4, Heuportionen à 8 Pfund 4, Betterstroh zu 12 Pfund die Portion 600 Portionen vierteljährig, Unschlittkerzen 1 Pfund, und Brennöl

24 Maß monatlich. — Die Offerten können mündlich oder schriftlich gemacht werden, jedoch müssen die Herren Offerenten vorerst ein Badium von 200 fl. C. M. erlegen, welcher Betrag an den Nichtersteher sogleich nach dem Verhandlungsabschlusse zurückgestellt, bei dem Ersteher jedoch bis zur Legung oder Versicherung der Caution zurückbehalten wird. — Die Unternehmungslustigen werden eingeladen, sich an den oben genannten Tagen bei der Verhandlung einzufinden, und ihre Offerten zu machen.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1287. (3)

Nr. 6355.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. J. Albert Paschali, als Curator des Anton v. Frankensfeld'schen Nachlasses zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. Juni l. J., hier zu Laibach verstorbenen Herrn Kreiscommissär Anton v. Frankensfeld, die Tagsatzung auf den 14. October l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 7. September 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1275. (3)

Nr. 816/649. B. Str.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorates zu Neustadt wird bekannt gegeben, daß die Einnahme der Verzehrungssteuer in den unten benannten Steuerbezirken, und von den bezeichneten Genußartikeln für das Militärjahr 1834, und wenn es die Pachtlichhaber wünschen, auch für das Verwaltungsjahr 1835, um die angelegten Fiscalepreise, im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher, versiegelter Offerte in Pacht ausgedoten werde. — Die Offerte sind bis zum dreißigsten September l. J., Mittags um 12 Uhr bei diesem Inspectorate versiegelt zu überreichen, und mit der Aufschrift: Anboth für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer im Steuerbezirke Treffen oder Döbernig im Bezirke Treffen; dann Steuerbezirk Hönigstein oder Wruschnitz

im politischen Bezirke Rupertshof, zu verstehen. Es kann zwar für den Verzehrungssteuer-Bezug in allen vieren Hauptgemeinden oder Steuerbezirken mit einer Offerte der Anboth gemacht werden, doch muß genau ausgedrückt seyn, wie viel für jeden Steuerbezirk und jede Gewerbsgattung geboten werde. Die Differenzen können bei Eröffnung der Offerte zugegen seyn, sobald aber diese beginnt, werden nachträgliche Offerte eben so wenig berücksichtigt, als Offerte, welche nicht nach oben angegebener Art verfaßt sind, oder abweichende Nebenbedingungen enthalten. Mit der Offerte ist gleichzeitig ein Badium von 10 o/o des Fiskalpreises entweder bar, oder in österreichischen Staats-

papieren, nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course einzureichen, welches bei Nichtannahme des Anbothes sogleich zurück erhoben, im Falle der Annahme des Anbothes aber in die Pachtcaution eingerechnet werden kann. Mit dem Meistbietenden wird, falls sein Anboth annehmbar erscheint, der förmliche Pachtvertrag, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung abgeschlossen werden. Rückichtlich der Pachtbedingungen wird sich übrigens auf die diesfällige Kundmachung vom 18. l. M., Z. 7561597 W. Str., berufen, und können solche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden.

Politischer Bezirk	Steuerbezirk	Fiskalpreis für ein Militärjahr von							
		geistigen Getränken		Wein und Most		Fleisch		zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Treffen	Hauptgemeinde Treffen . .	10	—	940	—	200	—	1150	—
	detto Döbernig . .	4	—	313	—	103	—	420	—
Rupertshof zu Neustadt	detto Hönigstein . .	3	—	453	—	149	—	605	—
	detto Wrusniz . .	5	—	473	—	104	—	582	—

R. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 6. September 1833.

Z. 1290. (3)

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Verwaltungsamt der vereinten Fondsgüter zu Landstraf wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wohlabbl. k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo. 7. September 1833, Zahl 17114, D. die versteigerungsweise Verpachtung der, in den Pfarren Landstraf, St. Barthelmad, heil. Kreuz, Arch und Haselbach befindlichen Staatsheerrschaft Landstraffer Garben- und Erdäpfelzehente, sammt dem Jugend-, Garben-, Erdäpfel- und Weinzehente, dann Bergrechte vom Strachahofe am 24. September l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1833, bis letzten October 1842, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hievorts

eingesehen werden können. — Uebrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclustotermine von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbiether eingeleitet werden wird.

R. K. Verwaltungsamt Landstraf am 2. September 1833.

Z. 1285. (3)

Dienst erledigung.

Beim Verwaltungsamte der vereinten fürstbischöflichen Karbacher Bisthums-Herrschaften zu Oberburg im Eäner Kreise, kommt mit Ende October d. J., der dritte Amtschreibers-Dienstloosten in Erledigung, womit ein Gehalt von jährlichen 200 fl. E. M., ein Brennholz-

deputat von jährlichen 10 fl. C. M., und ein angemessenes Natural-Quartier verknüpft ist.

Diesjenigen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche unmittelbar an Se. fürstbischöflichen Gnaden in Laibach zu stylisiren, solche bei dem gefertigten Verwaltungsamte längstens bis 20. October d. J. portofrei einzureichen, und sich darin über ihre Studien, bisherige Dienstleistung, Moralität und ledigen Stand legal auszuweisen, wobei noch bemerkt wird, daß Denjenigen, welche Kenntnisse in der Grundbuchsführung nachweisen können, oder geprüfte Grundbuchsführer sind, bei der Besetzung der Vorzug gegeben werde.

Verwaltungsamt der vereinten Laibacher Bisthums-Herrschaften zu Oberburg im Eiläuer Kreise am 8. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1282. (2) Nr. 978.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Freudenthal wird hiemit kund gemacht, daß in Gemäßheit der löbl. k. k. Kreisamtsverordnung, ddo. 11. März 1833, B. 1359 bewilligten Realexecution zur Bornahme der Feilbietung der, dem exequirten Martin Peteln zu Oberbrefovig gehörigen, der löbl. Herrschaft Freudenthal, sub Urb. Nr. 32 dienstbaren, auf 559 fl. bewerteten 1/4 Hube sammt Un- und Zugehör, wegen an landesfürstlichen Steuern schuldigen 13 fl. 39 1/4 kr. die drei Tagfagungen, und zwar: die erste auf den 1. October, die zweite auf den 4. November, und die dritte auf den 4. December l. J. und zwar jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität, mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn die feilgebotene Realität bei der ersten oder zweiten Tagfagung nicht um oder über den Schätzungswert hintangegeben werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Dessen die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mittelst Rubriken, durch das löbl. Bezirksgericht Freudenthal, die Kauflustigen aber hiemit mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt werden, daß der Verkäufer die landesfürstlichen Steuern sogleich zu berichtigen, rücksichtlich der Bezahlung des Mehrmeistbotes sich aber an die von intabulirten Gläubigern festgesetzten Bedingnisse zu halten haben wird.

Bezirksobrigkeit Freudenthal am 18. Juli 1833.

B. 1281. (2) Nr. 1257.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Einsprechen der löblichen k. k. Kammerprocuratur in Vertretung des k. k. Provinzial-Fondes, wider Thomas Primoschitsch von Stein, wegen in Folge Urtheils vom 29. September 1832 schuldiger 38 fl. 25 1/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten mit Bescheid des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrecht-

tes vom 25. Juni 1833, Nr. 4365, die executive Feilbietung des, dem Executen Thomas Primoschitsch gehörigen, in der Stadt Stein, sub Nr. 87 liegenden Hauses sammt Gemeintheil und sonstigen Un- und Zugehör bewilligt, dieses Bezirksgericht aber mit Zuschrift vom 25. Juni d. J. um deren Bornahme ersucht worden. Es werden demnach zur Bornahme dieser Feilbietung hiemit die drei Tagfagungen auf den 5. August, 5. September und 7. October 1833, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco Stein, in dem zu veräußernden Hause mit dem Beisage anberaumt, daß diese Realität bei der dritten Tagfagung, falls sie bei der ersten oder zweiten nicht wenigstens um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 418 fl. 35 kr., an Mann gebracht werden könnte, auch darunter zugeschlagen werden würde.

Die Picitationsbedingnisse, vermöge welcher unter andern jeder Meistbieter 10 o/o des Schätzungswertes als Badium zu Händen der Picitationscommission am Tage der Picitation bar zu erlegen haben wird, können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 12. Juli 1833. **U n m e r k u n g.** Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 1279. (2) Nr. 1681/41.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dr. Grobath, als Ursula Ehomann'schen Verlagscurators, in die executive Feilbietung des, dem Andreas Zeichen gehörigen, zu Steinbüchel, sub Conf. Nr. 43 gelegenen, wegen aus dem Urtheile, ddo. 28. März 1827 schuldiger 210 fl. sammt Anhang mit dem executiven Pfandrechte belegten, und mit Inbegriff der Holztheile na Urezhi Nr. 15, na Dernouz Nr. 2, na Dernouz Nr. 56, und a Plasch Nr. 28, auf 315 fl. bewerteten Hauses sammt Zugehör gerilliget, und zu deren Bornahme die Termine auf den 21. October, 21. November und 21. December d. J., jedesmal Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in Loco der Realität zu Steinbüchel mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Schätzung, der Grundbuchextract und die Bedingnisse liegen hier zur Einsicht bereit.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

B. 1283. (2) Nr. 523.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird kund gemacht: Es wird auf Anlangen der Anna Gatschnig von Ponique, die mit Bescheid vom 18. August 1832 sistirte executive Feilbietung der, dem Lucas Stuppnit von Sdenskavaß, gehörigen, dem Beneficia St. Catharinae zu Jgg dienstbaren, zu Sdenskavaß liegenden, gerichtlich auf 740 fl. 2 kr., geschätzten halben Kaufrechtshube sammt Wehn-

und Wirtschaftsgebäuden, wegen aus dem wirthschaftsbämlichen Vergleiche vom 1. März 1822 schuldig verbliebenen 46 fl. 57 fr. M. M. c. s. c. reassumirt, und werden zur Versteigerung dieser Realität drei Tagessetzungen, als: auf den 17. October, 21. November und 23. December d. J., jedesmal 10 Uhr Vormittags, in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Dazu werden die Kaufslustigen zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen, daß sie das Schätzungsprotokoll und die Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtskunden bei diesem Gerichte einsehen und davon Abschriften erheben können.

Bezirksgericht Auersperg den 27. August 1833.

Z. 1293. (3)
Kost und Wohnung für Studierende.

Ein verehelichter Beamte, wohnhaft am Marktplatz, Haus-Nr. 62, zunächst den gemauerten Hütten, nimmt für das künftige Schuljahr zwei oder drei Studenten in Kost und Quartier. Das Nähere ist daselbst im zweiten Stocke zu erfahren.

Laibach den 10. September 1833.

Es ist in

J. H. Edlen v. Kleinmayr's
 Buchhandlung in Laibach, neuer Markt,
 Nr. 221, zu haben:

Entwürfe

zu
 einem vollständigen

Katechetischen Unterricht

zum

Behufe der Geistlichen.

Aus dem

Französischen übersetzt und mit Zusätzen vermehrt
 von

Andreas Räß und Nicolaus Weiss.

Vier Bände. gr. 8. Prag, 1824. 4 fl. 48 fr.

Die
Goldgrube,
 oder
 der erprobte Rathgeber
 für
 Hausväter und Hausmütter
 in der
**Stadt und bei'm einsamen
 Landleben;**

enthält
 eine vollständige Sammlung
 gemeinnütziger und erprobter

**Rathschläge, Recepte, Anweisungen und
 Mittel,**

wie man mit Ehren und Vortheil

die Geschäfte der Küche, des Kellers, des Gartens, der Speisekammer, des Stalles, auf dem Felde, beim Waschen, Diegen, Bleichen, Färben ic. verrichten soll, um eine Haus- und Landwirthschaft in allen ihren Zweigen im erwünschten Zustande zu erhalten.

Nebst einem Anhange:

Frauklin's goldenes Schakelstüchlein, oder Anweisung, wie man thätig, verständig, beliebt, wohlhabend, tugendhaft und glücklich werden kann.

Drei Bände.

Dritte, stark vermehrte und verbesserte Auflage.

Pesth, 1830, 1831. brosch. 3 fl. C. M.

**Thon, Chr. Fr. G., ausführliches' und
 vollständiges Waaren-Lexicon, oder gemeinnütziges
 Handbuch beim Ein- und Verkauf aller in den
 Waarenhandel einschlagenden Natur- und Kunst-
 producte, mit beständiger Rücksicht ihrer naturhisto-
 risch, oeconomic, technischen und physikalischen Ei-
 genschaften, Kennzeichen der Güte, Quellen, Ver-
 nungsarten, Beziehungsorte ic. und ihrer wirk-
 lichen oder möglichen Verfälschungs- und Betrugs-
 arten, deren Entdeckung und Sicherstellung, nebst
 Angabe ihrer Preise zu verschiedenen Perioden auf
 den wichtigsten Handelsplätzen. Ein unentbehrlicher
 Rathgeber für Kaufleute, Comptoristen, Fabrikanten,
 Apotheker, Aerzte, Künstler und Professionis-
 ten. Zwei Bände. (2193 Seiten.) 8. Ulmenau,
 1829. 9 fl.**

**Ueber die Behandlung der Weine zu allen
 Zeiten und bei allen Umständen. Nebst einem An-
 hange von dem vollständigen Destillat der Liqueurfa-
 brication mit und ohne Feuer, der Essigbereitung
 und Einmachen der Früchte, von Fr. Riesli, De-
 stillateur am französischen Hofe unter Carl X. Dritte
 Auflage. Solothurn, 1832. brosch. 1 fl. 30 fr.**

**Brenner, Dr. Fr., katholische Dogmatik.
 In drei Bänden. Erster Band: generelle Dogma-
 tik; zweiter und dritter Band: specielle Dogmatik.
 Mit hoher Ordinariats-Bewilligung. gr. 8. Rots-
 tenburg, 1831. 5 fl.**

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 18. September 1833.

Hr. Graf Nicolaus v. Festetics, sammt Familie, von Triest nach Ugram. — Hr. Daniel Hirschfeld, Handelsmann; und Hr. Friedrich Lehmkuhl, Privater, beide von Triest nach Wien. — Hr. Wilhelm Sattler, Fabrikantensohn, von Triest nach Gräs. — Hr. Joseph Fürst Poniatofsky, von Gräs nach Triest.

Den 19. Hr. Xavier Krzwicki, Gutsbesitzer, von Triest nach Warschau. — Hr. Alois Conigliachi, Professor, von Triest nach Wien. — Frau von Garzarolli, Artzens-Gattinn, von Triest nach Salzburg. — Hr. Freyherr v. Herbert, Gutsbesitzer, sammt Familie, von Klagenfurt nach Triest. — Frau Johanna v. Leitenburg, Apothekers-Gattinn, sammt Familie, von Triest nach Triest. — Hr. Bhojonich v. Selim, Edelmann, von Ugram nach Ugram.

Abgereist den 18. September 1833.

Ihre Excellenz Frau Gräfinn Lobron, geheimen Rathswitwe; und Frau Gräfinn v. Thurn, Kämmererswitwe, nach Wien.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1304. (2) Nr. 19606/3495.
E u r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher werden auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke ausgedehnt. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Juli d. J. zu befehlen geruhet, daß die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke auszudehnen seyen, dann, daß die in Verlassenschaften vorfindigen, anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und andere Kunstgegenstände, oder mit verglichen Malereien oder Zeichnungen verzierte Sachen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausboten werden dürfen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Devetes vom 25. Juli l. J., Zahl 17620, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 7. September 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

(Z. Amts = Blatt Nr. 114. d. 21. September 1833.)

Aemliche Verlautbarungen:

Z. 1312. (1) Nr. 859/687. W. St.
Pachtversteigerung = Verlautbarung.

Der Verzehrungssteuer-Bezug im untergetheilten Steuerbezirke Hauptgemeinde Zirkle, im politischen Bezirke Thurnamhart, wird für das Militärjahr 1834, und wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auch für das Militärjahr 1835, am 8. October d. J., Vormittags, in der Kanzlei des k. k. Zollamtes zu Landstraf, durch mündliche Versteigerung in Pacht ausboten werden. Die Fiscalpreise sind: für den Verzehrungssteuer-Bezug von geistigen Getränken ein jährlicher Pachtschilling von 66 fl., für Wein und Most, mit jährlichen 609 fl., und für das Fleisch jährlich 108 fl. Rückfichtlich der Pachtbedingnisse, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können, wird sich auf die Kundmachung des unterzeichneten Inspectorates, ddo. 18. v. M., Nr. 756/597 et 786/624 W. St. bezogen. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 16. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1503. (1) Nr. 979.
E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfätten zu Krainburg wird den unbekanntem Erben der seel. Josepha Strelkel, verehelicht gemesenen Koh, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Valentin Koh, Förber zu Klanz, und Andreas Köffel, Hausbesitzer zu Krainburg, unterm 1. Juni l. J., die Klage angebracht, und um Verjährterklärung der, aus dem Heirathsvertrage zwischen Valentin Koh und der Josepha Strelkel vom 8. Jänner 1795, auf dem, in der Kanter-Vorstadt der Stadt Krainburg, sub Cons. Nr. 14 liegenden Hause, einverleibt dastenden Heirathsgut und Wiederlagforderung der Josepha Strelkel, im Gesamtbetrage von 700 fl. l. W. gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten dem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein dürften, so hat man zu ihrer Vertheidigung den Primus Petag als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungstagsung ist auf den 3. December d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden. Dessen die Erben zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit erscheinen oder inwischen dem aufgestellten Vertreter Primus Petag die Rechtsbedelle an die Hand zu geben, oder auch

selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Berichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 27. Juli 1833.

Z. 1309. (1) ad Nr. 1261.
Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Rupanit von St. Veit, wegen ihm schuldigen 144 fl. 7 1/2 kr. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der, dem Anton Semenich von Podraga, eigenthümlichen, auf 1264 fl. M. M. gerichtlich geschätzten, dortselbst belegenen, und zur Herrschaft Wippach, sub Aust. Grundb. Tomo V., Nr. 1371, Urb. Folio 775, Rect. Z. 17118 diebstabaren und behauften 1/4 Hube, sowie des, sub Dom. Grundb. Tomo IV., Nr. 1488, Urb. Folio 903, dann Bergr. Grundb. Tomo II., Nr. 979, Urb. Folio 1881251, Rect. Z. 314, vorkommenden Weingartens Orechova Draga, im Wege der Execution bewilliget, auch seien hiezu drei Feilbietungstagsfagungen, nämlich: für den 22. Juli, 22. August und 23. September d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr, im Orte Podraga, mit dem Anhange beraumt worden, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kaufsüchtigen hiezu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich dieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 15. Mai 1833.

Anmerkung. Auch bei der am 22. August 1833 abgehaltenen zweiten Versteigerungstagsfagung ist keine Realität an Mann gebracht worden.

Z. 1307. (1) Edict. Z. Nr. 1109.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg macht kund: Es seien zur Liquidirung der Verlassenen und Passiven nachstehender Personen die Tagsfagungen auf folgende Tage, als: nach dem am 3. April l. J. verstorbenen Gregor Truden von Weranig, auf den 8., und nach dem am 10. August l. J. verstorbenen Anton Ulls von Gortzbich, auf den 9. October l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit Anhang des 214. S. b. S. B. anordnet worden.

Bezirksgericht Schneeberg am 16. September 1833.

Z. 1313. (1) Nr. 1840.
Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Eheleute Matzbäus und Helena Schobel, wegen ihrer Forderung an Lebensunterhalt sammt Anhang, wider den Schuldner Georg Schobel zu Podmounig, die executive Veräußerung sei-

ner zur Herrschaft Kastenbrunn, sub Urb. Nr. 45, dienstbaren behauften, auf 539 fl. 40 kr., gerichtlich geschätzten Halbhube in Podmounig bewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagsfagungen, als: auf den 21. October, 21. November und 23. December 1833, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt worden seien, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um die Schätzung, bei der dritten Feilbietung aber auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Laibach am 6. September 1833.

Z. 1314. (1)
Die Bezirksrichtersstelle auf einer Bezirksherrschaft, Laibacher Kreises, wird mit 1. November l. J. erlediget; worüber die Zeitungs-Comptoir denen Herren Competenten die mehrere Aufklärung erteilt.

Es ist in
J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

Die
Bewohner der Erde,
oder
Beschreibung aller Völker
der
fünf Welttheile.

Ein
Inbegriff aller Merkwürdigkeiten der Erdbewohner, ihrer Beschaffenheit, Sprache, Sitten und Gebräuche; der Thier- und Pflanzenwelt, der Lage des Klima, der Industrie und des Handels etc.

von
J. A. C. Zöhr.
Mit 6 illuminirten Kupfern. — Zweite Auflage.
Wien, 1824. 1 fl.

Auch sind allda zu haben:
Alle vorgeschriebenen Schulbücher und die besten Hülfsbücher für die Gymnasialschüler; die Vorlesebücher für die Hörer der Logik und Physik; die neuesten kleinern und größern lateinischen Wörterbücher, Landkarten, Schreibfedern, Bleistifte, echtes Holländerpapier. Ferner ist daselbst ein neuer Vorrath von Gebetbüchern in verschiedenen geschmackvollen Einbänden, im Preise von 20 kr. bis 10 fl. angekommen.